

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr



Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des
Innern, für Bau und Verkehr • Postfach 22 12 53 • 80502 München

KOPIE

Per E-Mail

Regierungen
Autobahndirektionen
Landesbaudirektion
Staatliche Bauämter
untere Bauaufsichtsbehörden

Bayern.
Die Zukunft.

Vereinigung der Prüfsachverständigen
für Baustatik in Bayern e.V.
Lochhamer Schlag 12
82166 Gräfelfing
markus.staller@vpi-by.de

Bewertungs- und Verrechnungsstelle
der Prüfsachverständigen für Bayern GmbH
an der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau
Schlierseestraße 73
81539 München
bewertungsstelle@bvs-by.org

Bayerische Ingenieurekammer-Bau
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Schloßschmidstraße 3
80639 München
info@bayika.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Bearbeiter	München
--	IIB8-4117.2-001/12	Herr Sieber	28.04.2017
--			
	Telefon / - Fax	Zimmer	E-Mail
	089 2192-3499 / -13499	KOE9-0018	Wolfgang.Sieber@stmi.bayern.de

**Vollzug der Verordnung über die Prüfsachverständigen, Prüfämter und Prüfsachverständigen im Bauwesen (PrüfVBau);
Information über die Indexzahl und die fortgeschriebenen anrechenbaren
Bauwerte der Anlage 1 PrüfVBau**

Anlage:

1 Tabelle der fortgeschriebenen anrechenbaren Bauwerte je Kubikmeter
Brutto-Rauminhalt

Sehr geehrte Damen und Herren,

um eine einheitliche Anwendung sicherzustellen, informiert das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr bei Änderungen der Indexzahl (§ 29 Abs. 1 PrüfVBau) durch Rundschreiben die betroffenen Stellen über die errechnete Indexzahl und die damit ermittelten, fortgeschriebenen anrechenbaren Bauwerte.

Die anrechenbaren Bauwerte in Anlage 1 der PrüfVBau basieren auf der Indexzahl 1,000 für das Jahr 2005. Für die folgenden Jahre sind gemäß § 29 Abs.1 Satz 3 PrüfVBau die dort angegebenen anrechenbaren Bauwerte jährlich mit einer Indexzahl zu vervielfältigen, die sich aus dem Mittel der vom Statistischen Bundesamt ermittelten jährlichen Baupreisindizes für Bauleistungen am Bauwerk für den Neubau von Wohngebäuden, Bürogebäuden und gewerblichen Betriebsgebäuden errechnet; maßgeblich sind die jeweiligen Baupreisindizes des Vorjahres ohne Mehrwertsteuer.

Die **Indexzahl** zur Ermittlung der ab 1. Juni 2017 anzuwendenden anrechenbaren Bauwerte nach § 29 Abs. 1 Satz 3 PrüfVBau beträgt

1,274.

Eine Tabelle der nach § 29 Abs. 1 Satz 4 PrüfVBau ab **1. Juni 2017** anzuwendenden, fortgeschriebenen durchschnittlichen anrechenbaren Bauwerte je m³ Brutto-Rauminhalt und Gebäudeart liegt als **Anlage** diesem Rundschreiben bei. Die Regelungen unter der Überschrift „Sonstiges“ in Anlage 1 der PrüfVBau sind von der Fortschreibung der anrechenbaren Bauwerte nicht betroffen und gelten daher unverändert weiter.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Rodehack
Baudirektor

**Tabelle der fortgeschriebenen durchschnittlichen anrechenbaren Bauwerte
je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt
(anzuwenden ab dem 01. Juni 2017)**

Art der baulichen Anlage	anrechenbare Bauwerte in Euro/m ³
1. Wohngebäude	125
2. Wochenendhäuser	110
3. Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen	168
4. Schulen	159
5. Kindertageseinrichtungen	143
6. Hotels, Pensionen und Heime bis jeweils 60 Betten, Gaststätten	143
7. Hotels, Heime und Sanatorien mit jeweils mehr als 60 Betten	166
8. Krankenhäuser	186
9. Versammlungsstätten, wie Mehrzweckhallen, soweit nicht unter Nrn. 11 und 12, Theater, Kinos	143
10. Hallenbäder	154
11. eingeschossige, hallenartige Gebäude mit nicht mehr als 30 000 m ³ Brutto- Rauminhalt, wie Verkaufsstätten, Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude in einfachen Rahmen- oder Stiel-Konstruktionen sowie einfache Sporthallen und landwirtschaftliche Betriebsgebäude, soweit nicht unter Nr. 19	
11.1 bis 2 500 m ³ Brutto-Rauminhalt	
Bauart schwer ¹⁾	61
sonstige Bauart	51
11.2 der 2 500 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m ³	
Bauart schwer ¹⁾	51
sonstige Bauart	42
11.3 der 5 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 30 000 m ³	
Bauart schwer ¹⁾	42
sonstige Bauart	33

¹⁾ Gebäude mit Tragwerken, die überwiegend in Massivbauart errichtet werden

12.	konstruktiv andere eingeschossige Verkaufsstätten, Sportstätten	94
13.	konstruktiv andere eingeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude	84
14.	mehrgeschossige Verkaufsstätten	
14.1	bis 30 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	127
14.2	der 30 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 60 000 m ³	103
14.3	der 60 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	89
15.	mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude	
15.1	bis 30 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	111
15.2	der 30 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 60 000 m ³	89
15.3	der 60 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	76
16.	eingeschossige Garagen, ausgenommen offene Kleingaragen	92
17.	mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen	111
18.	Tiefgaragen	171
19.	Schuppen, Kaltställe, offene Feldscheunen, offene Kleingaragen und ähnliche Gebäude	45
20.	Gewächshäuser	
20.1	bis 1 500 m ³ Brutto-Rauminhalt	33
20.2	der 1 500 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	19

Zuschläge auf die anrechenbaren Bauwerte:

– bei Gebäuden mit mehr als fünf Vollgeschossen oder beim Nachweis nach lfd. Nr. 2.2.1 (DIN 1053-1, Abschnitt 7) der Liste der Technischen Baubestimmungen	5 v.H.
– mit Hochhäusern vergleichbar hohe Gebäude	10 v.H.
– bei Geschosdecken außer bei den Nrn. 16 bis 18, die mit Gabelstaplern, Schwerlastwagen oder Schienenfahrzeugen befahren werden, für die betreffenden Geschosse	10 v.H.
– bei Hallenbauten mit Kränen, bei denen der Standsicherheitsnachweis für die Kranbahnen geprüft werden muss, für den von den Kranbahnen erfassten Hallenbereich, vervielfacht mit der Indexzahl nach § 29 Abs. 1 PrüfVBau	50 €/m ²